



# Verlautbarungsblatt

der



**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2013**

Ausgegeben am 23. Oktober 2013

**5. Stück**

---

## *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 7. Geschäftsordnung der Agrarmarkt Austria (Verwaltungsrat 11.09.2013)**

**Nr. 7.**

**Geschäftsordnung der Agrarmarkt Austria**

A b s c h n i t t I

Allgemeine Bestimmungen

**Sitz der AMA**

§ 1. Die AMA hat den Sitz ihrer Zentrale in Wien.

**Gestaltung des externen Schriftverkehrs**

§ 2. Im externen Schriftverkehr haben die Schriftstücke an ihrem Beginn jedenfalls den Aufdruck "Agrarmarkt Austria", die genaue Anschrift und das Bundeswappen zu enthalten. Bei Bescheiden und Verordnungen haben die Schriftstücke außerdem die genaue Bezeichnung jenes Organs der AMA, welches dieses Schriftstück erlassen hat, zu enthalten.

**Zeichnung von Schriftstücken**

§ 3. (1) Schriftstücke, die aufgrund von Beschlüssen des Verwaltungsrats ergehen, sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder in dessen Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Schriftstücke, die aufgrund von Beschlüssen des Kontrollausschusses ergehen, sind vom Vorsitzenden des Kontrollausschusses und von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Schriftstücke, die aufgrund von Beschlüssen eines Fachbeirats ergehen, sind vom Vorsitzenden des Fachbeirats oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Hinsichtlich der Schriftstücke von anderen Organen der AMA wird auf die Zeichnungsbefugnisse des Vorstands, einzelner Mitglieder des Vorstands und von bestimmten Mitarbeitern der AMA verwiesen.

(5) Bis zur Bestellung eines Vorstands sind Schriftstücke, die aufgrund von Beschlüssen des Verwaltungsrats ergehen, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder in dessen Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter sowie von einem weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden zu unterzeichnen.

A b s c h n i t t II

Organe der AMA

**Allgemeines**

§ 4. Organe der AMA sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands,
3. der Kontrollausschuss.

A. Verwaltungsrat

**Zusammensetzung**

§ 5. Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern, die von den gemäß § 11 Abs. 1 des AMA-Gesetzes entsendungsberechtigten Stellen namhaft gemacht worden sind. Die Ersatzmitglieder treten im Fall der Verhinderung von Mitgliedern wahlweise an ihre Stelle. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder erlangen ihre Stellung durch Angelobung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

**Aufgaben**

§ 6. Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Mitglieder des Vorstands und des Vorstandsvorsitzenden sowie Abschluss der Dienstverträge mit diesen unter Beachtung der §§ 6 bis 8 des AMA-Gesetzes sowie Erlassung einer Geschäftsordnung des Vorstands betreffend den Vorstand und die interne Organisation des Büros der AMA,
2. Erlassung und Änderungen der Geschäftsordnung,
3. Beschluss des Finanzplans (einschließlich des Personalplans) und des Jahresabschlusses sowie allfällige Änderungen des Finanzplans,
4. Erlass grundsätzlicher Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands,
5. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,
6. Genehmigung folgender Maßnahmen des Vorstands im Vorhinein:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und
  - b) Einzelinvestitionen, deren Anschaffungskosten insgesamt in einem Jahr EUR 36.500,00 übersteigen,
7. Einsetzung eines Kontrollausschusses zur Prüfung der Gebarung der AMA und des Jahresabschlusses, Bestellung von dessen Mitgliedern sowie dessen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und Abberufung dieser Personen,
8. Unterbreitung von Vorschlägen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Märkte,
9. Vollziehung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, soweit hiefür nicht der Vorstand zuständig ist,
10. Erlassung näherer Vorschriften, die für die Markt- und Preisberichterstattung zur Wahrnehmung der durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben notwendig sind und soweit keine Verordnungen gemäß § 23 Marktordnungsgesetz (MOG) zu erlassen sind,

11. Einsetzung von Fachbeiräten,
12. Bestellung eines beeideten Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters oder einer entsprechenden Gesellschaft zur Prüfung der Gebarung und des Jahresabschlusses,
13. Entlastung des Vorstands bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung insbesondere aufgrund des Jahresabschlusses,
14. Versagung der Entlastung des Vorstands bei nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung,
15. Einholung der Bestätigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Finanzen zur Entlastung des Vorstands,
16. Berechtigung zum Abschluss eines Kollektivvertrags betreffend die Dienstnehmer der AMA,
17. Einholung der Genehmigung zur Geschäftsordnung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
18. Festlegung von Grundsätzen für die Markt- und Preisberichterstattung,
19. Genehmigung des Jahresprogramms der AMA für den eigenen Wirkungsbereich und allfälliger Änderungen,
20. Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Mitglieds des Vorstands oder des Vorstandsvorsitzenden,
21. Festsetzung der Höhe der Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfälliger Sitzungsgelder für Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fachbeiräte und des Kontrollausschusses,
22. Errichtung und Auflösung von Kapitalgesellschaften, Zustimmung zum Abschluss und zur Abänderung von Verträgen im Zusammenhang mit § 39 a AMA-Gesetz sowie Zustimmung zum Erwerb oder zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Anteilen von Geschäftsanteilen,
23. Entscheidung über vorgelegte Fragen betreffend die Zuständigkeit anderer Organe der AMA,
24. Errichtung von Regionalbüros,
25. Verteilung von Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Vorstands und auf Mitarbeiter der AMA zur selbständigen Erledigung und Gestaltung der Zeichnungsbefugnisse in diesen Bereichen,
26. Grundsatzbeschlüsse betreffend Maßnahmen, die entscheidenden Einfluss auf die Struktur eines Wirtschaftsbereichs haben (z.B. Stilllegungsaktionen),
27. Erlassung aller Verordnungen, die in den Zuständigkeitsbereich der AMA fallen,
28. Erledigung sämtlicher Aufgaben, die nicht aufgrund der Geschäftsordnung einem anderen Organ vorbehalten sind.

### **Sitzungen**

§ 7. (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden in der Regel vierzehn Tage vor Zusammentritt des Verwaltungsrats unter Angabe des Orts, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung und unter Beibringung sämtlicher zur Information der Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendigen Unterlagen schriftlich (auch per e-mail oder per Telefax) einberufen. Hievon sind gleichzeitig auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie die diesen Bundesminister im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechts vertretenden Personen, der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates sowie ein weiteres vom Zentralbetriebsrat namhaft gemachtes Mitglied und sämtliche Mitglieder des Vorstands zu verständigen.

(2) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats hat der Vorsitzende ehestmöglich eine Sitzung einzuberufen.

(3) Die Unterlagen sind allen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Verwaltungsrats, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie jenen Personen, die diesen Bundesminister im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechts vertreten und dem

Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates sowie dem weiteren vom Zentralbetriebsrat namhaft gemachtem Mitglied, zu übermitteln. Ferner sind diese Unterlagen auch sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zur Verfügung zu stellen.

(4) In dringenden Fällen kann die Einladung auch telefonisch oder mündlich erfolgen, jedoch mit einem Termin, der jedem Mitglied die Zureise ermöglicht. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats verhindert ist, an den Sitzungen teilzunehmen, hat es ein Ersatzmitglied zu verständigen.

(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Über vertrauliche Angaben haben alle Sitzungsteilnehmer Stillschweigen zu bewahren.

(6) An den Sitzungen des Verwaltungsrats haben sämtliche Mitglieder des Vorstands - ausgenommen im Verhinderungsfall - mit beratender Stimme teilzunehmen. Über Wunsch des Vorstands oder des Verwaltungsrats sind Dienstnehmer der AMA mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsrats beizuziehen.

### **Zusammenstellung der provisorischen Tagesordnung**

§ 8. (1) Der Vorsitzende hat für die Sitzung des Verwaltungsrats eine provisorische Tagesordnung festzulegen, die sämtliche Angelegenheiten zu umfassen hat, die vom Verwaltungsrat zu behandeln sind und die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der provisorischen Tagesordnung anhängig gemacht wurden.

(2) Ist eine Angelegenheit noch nicht soweit gediehen, dass eine Entscheidung durch den Verwaltungsrat möglich wäre, ist diese vom Vorsitzenden nicht in die provisorische Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann auf schriftlichem Weg verlangen, dass eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufgenommen wird. Der Vorsitzende hat diesem Verlangen jedenfalls zu entsprechen.

### **Sitzungsablauf**

§ 9. (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Zunächst ist über die provisorische Tagesordnung und die Reihenfolge der in Behandlung zu ziehenden Tagesordnungspunkte zu beraten und zu beschließen.

(3) Der Verwaltungsrat kann - insbesondere bei einer umfangreichen Tagesordnung - eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

(4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Außerhalb der Reihenfolge muss das Wort nur dem Antragsteller zum betreffenden Tagesordnungspunkt erteilt werden. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Der Vorsitzende hat die Sitzungen im Sinne einer effizienten Sitzungsökonomie zu leiten.

(6) Der Vorsitzende hat Anträge auf Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Schluss der Debatte und Schluss der Sitzung sofort zur Abstimmung zu bringen. Wird der Antrag auf

Schluss der Debatte zum Beschluss erhoben, so ist der in Beratung stehende Antrag vom Vorsitzenden zu rekapitulieren und hierauf die Abstimmung durchzuführen.

(7) Der Vorsitzende ist nicht verpflichtet, auf Anfragen, die außerhalb der Tagesordnung stehen, sofort zu antworten. Er muss jedoch solche Anfragen schriftlich oder mündlich binnen vierzehn Tagen beantworten.

(8) Der Vorsitzende hat auf die allfällige Befangenheit von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) sowie sonst bei der Sitzung anwesenden Personen Bedacht zu nehmen und diese Personen von der Beratung und Beschlussfassung jener Angelegenheiten, in denen sie befangen sind, auszuschließen.

### **Beziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen**

§ 10. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige beizuziehen.

### **Beschlussfassung**

§ 11. (1) Zur Abstimmung dürfen nur die in der Tagesordnung festgelegten Angelegenheiten gebracht werden, sofern der Verwaltungsrat in einer gesonderten Abstimmung nichts Gegenteiliges beschließt.

(2) Die Abstimmung hat offen zu erfolgen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder (Ersatzmitglieder), unter denen sich der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden muss, anwesend sind.

(4) Ist die Mitgliedschaft eines Mitglieds erloschen und wurde ein Nachfolger noch nicht bestellt, verringert sich bis zur Neubestellung die Gesamtzahl der Mitglieder entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat fasst gültige Beschlüsse mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ablehnende Stimmen.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats sind vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **Sitzungsprotokoll**

§ 12. (1) Jeder Sitzung des Verwaltungsrats ist mindestens ein Schriftführer, nach Möglichkeit aus dem Stande der Angestellten der AMA, beizuziehen. Er hat das Sitzungsprotokoll zu führen, aus dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis der Beschlussfassung zu ersehen sind. Bei nicht einhelligem Abstimmungsergebnis wird im Protokoll festgehalten, wer für oder gegen den Antrag gestimmt hat.

(2) Jeder Sitzungsteilnehmer kann verlangen, dass seine Ausführungen in wesentlichen Teilen wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden oder eine von ihm verfasste schriftliche Darstellung seiner Ausführungen der Niederschrift angeschlossen wird.

(3) Der Vorsitzende hat das Protokoll allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verwaltungsrats, sämtlichen Mitgliedern des Vorstands, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sämtlichen mit der Vertretung des Bundesministers betrauten Personen, dem Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates sowie dem weiteren vom Zentralbetriebsrat namhaft gemachtem Mitglied sowie auszugsweise – soweit dies für die richtige Wiedergabe von Wortmeldungen erforderlich ist – auch sonstigen, bei der Sitzung anwesenden Personen umgehend zu übermitteln.

(4) Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

(5) In der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats ist das Protokoll zu beschließen oder aufgrund eventueller Anträge richtig zu stellen. Es ist sodann vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter zu unterfertigen.

#### **Ausschluss von der Gewährung von Sitzungsgeldern**

§ 13. Mitglieder des Verwaltungsrats, die Ansprüche auf Entschädigung gemäß § 13 Abs. 1 des AMA-Gesetzes haben, sind von der Gewährung allfälliger Sitzungsgelder ausgeschlossen.

#### **Aufgaben des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seiner Stellvertreter bei Ausschreibung des Vorstands**

§ 14. (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und seine Stellvertreter haben bei Bedarf aufgrund der eingelangten Bewerbungen die allenfalls erforderlichen ergänzenden Erhebungen zu den einzelnen Bewerbern, einschließlich eines Bewerbungsgesprächs, durchzuführen.

(2) Aufgrund der Ergebnisse ihrer Ermittlungen haben der Vorsitzende des Verwaltungsrats und dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Monaten ab dem Ablauf der Bewerbungsfrist dem Verwaltungsrat einen Besetzungsvorschlag zu erstatten.

#### **B. Vorstand**

##### **Zusammensetzung**

§ 15. (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern, wovon ein Mitglied die Funktion des Vorstandsvorsitzenden ausübt.

(2) Der Vorstand fasst gültige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig,

- a) wenn der Vorstand aus vier Mitgliedern besteht, bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern;
- b) wenn der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht, bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern;
- c) wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, bei Anwesenheit beider Mitglieder.

Davon abweichend sind die vom Verwaltungsrat der AMA in der Geschäftsordnung des AMA-Vorstands festgelegten Bestimmungen maßgeblich für den Fall, dass Vorstandsmitglieder – aus welchem Grund auch immer – abwesend sind und gleichzeitig bis zu deren Rückkehr mit der Durchführung bestimmter Aufgaben des Kollegialorgans Vorstand nicht zugewartet werden kann.

### **Aufgaben**

§ 16. Die Aufgaben des Vorstands, des Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des AMA-Vorstands geregelt.

### C. Kontrollausschuss

#### **Zusammensetzung des Kontrollausschusses**

§ 17. (1) Der Kontrollausschuss besteht aus 8 Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die von den gemäß § 11 Abs. 1 des AMA-Gesetzes entsendungsberechtigten Stellen namhaft gemacht worden sind und auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats angelobt wurden.

(2) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds treten an ihre Stelle die von der gemäß § 11 Abs. 1 des AMA-Gesetzes entsendungsberechtigten Stelle namhaft gemachten und auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats angelobten Ersatzmitglieder.

(3) Die Angelobung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Kontrollausschusses ist nicht zulässig, wenn diese Personen Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrats der AMA sind oder die Wählbarkeit zum Nationalrat nicht gegeben ist.

#### **Aufgaben des Kontrollausschusses**

§ 18. Der Kontrollausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der gesamten Gebarung der AMA und allenfalls nach § 39 a AMA-Gesetz errichteter Kapitalgesellschaften,
2. Prüfung des Jahresabschlusses der AMA und allenfalls nach § 39 a AMA-Gesetz errichteter Kapitalgesellschaften,
3. Erstattung eines Berichts an die Generalversammlung allenfalls nach § 39 a AMA-Gesetz errichteter Kapitalgesellschaften und an den Verwaltungsrat der AMA über die Ergebnisse dieser Prüfungen.

#### **Vorsitzender und dessen Stellvertretung im Kontrollausschuss**

§ 19. Den Vorsitz im Kontrollausschuss führt ein von der Bundesarbeitskammer hierfür namhaft gemachtes und in dieser Funktion gemäß § 17 angelobtes Mitglied. Sein Stellvertreter ist ein von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hierfür namhaft gemachtes und in dieser Funktion gemäß § 17 angelobtes Mitglied.



### **Sitzungen des Kontrollausschusses**

§ 20. (1) Die Sitzungen des Kontrollausschusses sind im Bedarfsfall abzuhalten. Dabei ist § 7 Abs. 1, 2 und 4 anzuwenden.

(2) Die Unterlagen sind allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Kontrollausschusses zu übermitteln.

(3) Die Sitzungen des Kontrollausschusses sind nicht öffentlich.

(4) An den Sitzungen des Kontrollausschusses hat auf Verlangen des Kontrollausschusses das für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme, insbesondere zur Erteilung von Auskünften, teilzunehmen.

### **Zusammenstellung der provisorischen Tagesordnung des Kontrollausschusses**

§ 21. Hinsichtlich der provisorischen Tagesordnung des Kontrollausschusses gilt § 8 mit der Maßgabe, dass anstelle des Begriffs "Verwaltungsrat" der Begriff "Kontrollausschuss" tritt.

### **Sitzungsablauf des Kontrollausschusses**

§ 22. Hinsichtlich des Sitzungsablaufs des Kontrollausschusses gilt § 9 mit der Maßgabe, dass anstelle des Begriffs "Verwaltungsrat" der Begriff "Kontrollausschuss" tritt.

### **Beschlussfassung im Kontrollausschuss**

§ 23. (1) Zur Abstimmung dürfen nur die in der Tagesordnung festgelegten Angelegenheiten gebracht werden, sofern der Kontrollausschuss in einer gesonderten Abstimmung nichts Gegenteiliges beschließt.

(2) Die Abstimmung hat offen zu erfolgen.

(3) Der Kontrollausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder (Ersatzmitglieder), unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muss, anwesend sind. Gültige Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Stimmenthaltungen gelten als ablehnende Stimmen.

(4) Mitglieder des Kontrollausschusses, deren Anträge nicht die erforderliche Mehrheit erreicht haben, können die Aufnahme eines Minderheitsberichts in den an den Verwaltungsrat vorzulegenden Bericht verlangen.

(5) Beschlüsse des Kontrollausschusses sind jeweils vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **Sitzungsprotokoll des Kontrollausschusses**

§ 24. Hinsichtlich des Sitzungsprotokolls des Kontrollausschusses gilt § 12 mit der Maßgabe, dass anstelle des Begriffs "Verwaltungsrat" der Begriff "Kontrollausschuss" tritt.

D. Sitzungsgelder, Reise- und Aufenthaltsgebühren

§ 25 (1) Das Sitzungsgeld für Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats beträgt im Vertretungsfalle EUR 181,68 pro Sitzung.

(2) Das Sitzungsgeld für Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses beträgt EUR 94,47 pro Sitzung. Dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses und dessen Stellvertreter gebührt kein Sitzungsgeld.

(3) Reise- und Aufenthaltsgebühren für Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats, des Kontrollausschusses und der Fachbeiräte werden wie folgt vergütet:

1. Reisegebühren stehen zu für Fahrten vom Wohnort oder Dienstort oder Sitz des eigenen Unternehmens zum Sitzungsort der Organe der AMA unter Zugrundelegung der km-kürzesten Wegstrecke. Bei Verwendung des eigenen PKW steht das amtliche Kilometergeld zu. Bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel können die Fahrtkosten erster Klasse verrechnet werden. Zum Fahrpreis zählen auch die Kosten, die mit der Bestellung der Fahrkarten verbunden sind.

Wenn es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, in der Nacht zu reisen oder ein Flugzeug zu benutzen, werden die tatsächlich aufgewendeten und nachgewiesenen Kosten für Schlafwagen oder Flugzeug ersetzt, wenn die Benützung dieser Verkehrsmittel im Vorhinein vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, des Kontrollausschusses oder des Fachbeirats bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter genehmigt wurde.

2. Eine Aufenthaltsgebühr steht zu, wenn die Sitzungsteilnahme eine Übernachtung erforderlich macht, und zwar in Höhe der Nächtigungsgebühr für Beamte der Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlichen unvermeidlichen Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr (Aufenthaltsgebühr) bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 350 vH der Nächtigungsgebühr gewährt werden. Jahreszeitlich bedingte Beheizungszuschläge dürfen hierbei, soweit sie in dem Zuschuss nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

Grundlage für die Bemessung des Zuschusses ist der im Kostennachweis genannte Rechnungsbetrag abzüglich der Frühstückskosten. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15 vH der einem Beamten der Gebührenstufe 3 nach Tarif I der Reisegebührenvorschrift des Bundes gebührenden Tagesgebühr zu kürzen.

(4) Den Sachverständigen gebühren für ihre Tätigkeit weder Sitzungsgelder, noch Reise- und Aufenthaltsgebühren.

A b s c h n i t t III

Fachbeiräte

**Arten der Fachbeiräte**

§ 26. Folgende Fachbeiräte werden im Rahmen der AMA eingerichtet:

1. Fachbeirat für Getreide, Ölsaaten, Zucker und Stärke,
2. Fachbeirat für Obst und Gemüse und andere pflanzliche Erzeugnisse,
3. Fachbeirat für Milch und Milcherzeugnisse,
4. Fachbeirat für Vieh und Fleisch,
5. Fachbeirat für Eier und Geflügel

**Zuständigkeitsbereiche**

§ 27. Den einzelnen Fachbeiräten werden folgende von der AMA zu vollziehende gemeinsame Marktordnungen der EU zugeordnet:

1. Fachbeirat für Getreide, Ölsaaten, Zucker und Stärke:
  - Getreide und Ölsaaten
  - Reis
  - Saatgut
  - Trockenfutter
  - Öle und Fette
  - Zucker
  - Kartoffelstärke
2. Fachbeirat für Obst und Gemüse und andere pflanzliche Erzeugnisse:
  - Obst und Gemüse
  - Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse
  - lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
  - Tabak
  - Flachs und Hanf
  - Hopfen
3. Fachbeirat für Milch und Milcherzeugnisse:
  - Milch und Milchprodukte
4. Fachbeirat für Vieh und Fleisch:
  - Rindfleisch
  - Schweinefleisch
  - Schaf- und Ziegenfleisch
  - Fischereierzeugnisse
5. Fachbeirat für Eier und Geflügel:
  - Eier
  - Geflügel

### **Zusammensetzung**

§ 28. (1) Die Fachbeiräte bestehen aus je 8 Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die von den gemäß § 11 Abs. 1 des AMA-Gesetzes entsendungsberechtigten Stellen namhaft gemacht werden.

(2) Im Fall der Verhinderung von Mitgliedern treten an ihre Stelle die von der gemäß § 11 Abs. 1 des AMA-Gesetzes entsendungsberechtigten Stelle namhaft gemachten Ersatzmitglieder.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird zu den Sitzungen der Fachbeiräte eingeladen, selbst oder durch Vertreter teilzunehmen.

### **Aufgaben der Fachbeiräte**

§ 29. (1) Die Fachbeiräte beraten das jeweils zuständige Vorstandsmitglied und den Verwaltungsrat in Fragen des jeweiligen Warenbereiches unmittelbar.

(2) Die Fachbeiräte sollen insbesondere die jeweilige Marktsituation und deren Entwicklungstendenzen im Hinblick auf anstehende marktrelevante Fragen aufzeigen. Sie können dem zuständigen Vorstandsmitglied und dem Verwaltungsrat Vorschläge in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Märkte unterbreiten. Insoweit steht dem Fachbeirat das Recht auf Auskunftserteilung und Anhörung zu.

(3) Den in die Fachbeiräte entsendungsberechtigten Stellen sowie den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Fachbeiräte steht es frei, unter Geheimhaltung betriebsbezogener Daten in der Öffentlichkeit die jeweilige Marktsituation und deren Entwicklungstendenzen im Hinblick auf anstehende marktrelevante Fragen aufzuzeigen. Dieses Recht der Marktinformation steht insbesondere den Vorsitzenden der Fachbeiräte und deren Stellvertretern als genannte Funktionsträger zu.

(4) Die Fachbeiräte erhalten regelmäßig Bericht über die Verwaltungsausschüsse der Europäischen Kommission.

(5) Das jeweils zuständige Vorstandsmitglied hat regelmäßige Informationen an die Mitglieder der Fachbeiräte zu richten.

(6) Die Fachbeiräte haben den Verwaltungsrat über ihre Tätigkeit, insbesondere über Stellungnahmen und Äußerungen, die sie dem zuständigen Vorstandsmitglied gegenüber unmittelbar abgegeben haben, zu unterrichten.

### **Vorsitzender und dessen Stellvertreter in den Fachbeiräten**

§ 30. (1) Den Vorsitz in den Fachbeiräten führt ein von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs namhaft gemachtes Mitglied.

(2) Die Stellvertreter der Vorsitzenden werden wie folgt namhaft gemacht:

1. Fachbeirat für Getreide, Ölsaaten, Zucker und Stärke: von der Wirtschaftskammer Österreich
2. Fachbeirat für Obst und Gemüse und andere pflanzliche Erzeugnisse: vom Österreichischen Gewerkschaftsbund
3. Fachbeirat für Milch und Milcherzeugnisse: von der Bundesarbeitskammer

4. Fachbeirat für Vieh und Fleisch: vom Österreichischen Gewerkschaftsbund
5. Fachbeirat für Eier und Geflügel: von der Wirtschaftskammer Österreich

### **Sitzungen der Fachbeiräte**

§ 31. (1) Die Sitzungen der Fachbeiräte sind im Bedarfsfall abzuhalten.

Jährlich sollen mindestens vier Sitzungen stattfinden.

Die Sitzungen werden vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied in der Regel sieben Tage vor Zusammentritt des Fachbeirats unter Angabe des Orts, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung und unter Beibringung sämtlicher zur Information der Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendiger und verfügbarer Unterlagen schriftlich einberufen. Hievon sind gleichzeitig auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und sämtliche Mitglieder des Vorstands zu verständigen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbeirats hat das jeweils zuständige Vorstandsmitglied ehestmöglich eine Sitzung einzuberufen. § 7 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Unterlagen sind allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Fachbeirats und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(3) Die Sitzungen der Fachbeiräte sind nicht öffentlich.

(4) An den Sitzungen der Fachbeiräte hat das für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Mitglied des Vorstands - ausgenommen im Verhinderungsfall - mit beratender Stimme teilzunehmen. Ferner kann der Vorstandsvorsitzende an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) An den Sitzungen der Fachbeiräte können auch die Mitglieder des Verwaltungsrats oder bei deren Verhinderung die Ersatzmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Zusammenstellung der provisorischen Tagesordnung der Fachbeiräte**

§ 32. Hinsichtlich der provisorischen Tagesordnung der Fachbeiräte gilt § 8 mit der Maßgabe, dass anstelle des Begriffs "Verwaltungsrat" der Begriff "jeweiliger Fachbeirat" und anstelle des Begriffs "der Vorsitzende" der Begriff "das jeweils zuständige Vorstandsmitglied" tritt.

### **Sitzungsablauf**

§ 33. Hinsichtlich des Sitzungsablaufs der Fachbeiräte gilt § 9 mit der Maßgabe, dass anstelle des Begriffs "Verwaltungsrat" der Begriff "jeweiliger Fachbeirat" tritt.

### **Beiziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen der Fachbeiräte**

§ 34. (1) Jede der in § 11 Abs. 1 des AMA-Gesetzes genannten Stellen ist berechtigt, zu den Sitzungen der Fachbeiräte zwei Sachverständige (Ersatzmitglieder oder sonstige Personen) heranzuziehen.

(2) Diesen Sachverständigen gebühren für ihre Tätigkeit weder Sitzungsgelder noch Reise- und Aufenthaltsgebühren.

### **Beschlussfassung in den Fachbeiräten**

§ 35. (1) Zur Abstimmung dürfen nur die in der Tagesordnung festgelegten Angelegenheiten gebracht werden, sofern der Fachbeirat in einer gesonderten Abstimmung nichts Gegenteiliges beschließt.

(2) Die Abstimmung hat offen zu erfolgen.

(3) Die Fachbeiräte sind beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder (Ersatzmitglieder), unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muss, anwesend sind.

(4) Die Fachbeiräte fassen gültige Beschlüsse mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ablehnende Stimmen.

(5) Beschlüsse der Fachbeiräte sind jeweils vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **Sitzungsprotokolle der Fachbeiräte**

§ 36. Hinsichtlich der Sitzungsprotokolle der Fachbeiräte gilt § 12 mit der Maßgabe, dass anstelle des Begriffs "Verwaltungsrat" der Begriff "jeweiliger Fachbeirat" und anstelle des Begriffs "der Vorsitzende" der Begriff "das jeweils zuständige Vorstandsmitglied" tritt.

## A b s c h n i t t   I V

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### **Informationspflichten der Mitglieder des Vorstands**

§ 37. Das jeweils zuständige Mitglied des Vorstands hat die zuständigen Vorsitzenden der Fachbeiräte und deren Stellvertreter fortlaufend über die Angelegenheiten seines Wirkungsbereichs zu informieren. Ferner haben die Mitglieder des Vorstands regelmäßig dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dessen Stellvertreter über wichtige Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs zu berichten.

#### **Inkrafttreten**

§ 38. (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige "Geschäftsordnung der Agrarmarkt Austria (AMA)", kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Agrarmarkt Austria Nr. 22/2007, außer Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats  
Präs. Ök.R. Franz Stefan Hautzinger e.h.

(Die gemäß § 24 Abs. 1 AMA-Gesetz erforderliche Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde mit Erlaß Zl. BMLFUW-LE.4.1.10/1228-I/7/2013 vom 11.10.2013 erteilt.)

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:      AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                      Agrarmarkt Austria  
I/1 – Recht, Personal  
Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien

Telefon:    (01) 331 51-0  
Telefax:    (01) 331 51-199  
E-mail:     [office@ama.gv.at](mailto:office@ama.gv.at)

Hersteller:                                      Eigendruck